

# RS OGH 1973/5/22 4Ob315/73

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.1973

## Norm

PatG 1970 §23

PatG 1970 §147

UWG §2 D6

## Rechtssatz

Hat der in fremde Patentrechte Eingreifende an Kunden mitgeteilt, er könne liefern, sobald er vom Patentamt wegen des Vorbenutzungsrechtes, das beim Patentamt angemeldet sei, eine Mitteilung bekomme, so wird behauptet, daß er die Erfindung im Inland bereits zur Zeit der Anmeldung im guten Glauben in Benützung genommen habe. Das ist eine Behauptung über geschäftliche Verhältnisse zu Zwecken des Wettbewerbes. Falls diese Angaben nicht den Tatsachen entsprächen, könnte Unterlassung begehrte werden.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 315/73

Entscheidungstext OGH 22.05.1973 4 Ob 315/73

Veröff: SZ 46/53 = ÖBI 1973,126

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0071302

## Dokumentnummer

JJR\_19730522\_OGH0002\_0040OB00315\_7300000\_007

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)